

Abschrift

3 D 157/1939

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Hausangestellte K
R in Hamburg, z. Zt. dort in Untersuchungshaft,
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 27. März 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bunke
und die Reichsgerichtsräte Scheurlen, Schoerlin,
Guth, Dr. von Dohnanyi,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 12. Oktober 1936 wird verworfen; der Beschwerdeführerin werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die auf die Verurteilung wegen versuchter Rassenschande be-
schränkte Revision rügt Verletzung des sachlichen Rechts.

Nach

Nach der Annahme der Strafkammer war die in Hamburg lebende Angeklagte, die deutschen Blutes und deutsche Staatsangehörige ist, von dem Volljuden deutscher Staatsangehörigkeit, D. [] , mit dem sie sich in Kenntnis seiner Rassenzugehörigkeit im Dezember 1935 „verlobt“ hatte, schwanger. Die Beiden beschlossen, zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland zu heiraten. D. [] fuhr zunächst voraus nach Holland. In Amsterdam begab er sich zum Standesamt, um die Anträge auf Eheschließung zu stellen. Dort erhielt er den Bescheid, daß die Eheschließung in Holland nicht möglich sei. Gleiches erfuhr er auch in Belgien. Vom englischen Konsul hörte er, daß das englische Recht gestatte, die beabsichtigte Ehe zu schließen. Er vereinbarte mit der inzwischen nach Holland nachgekommenen Angeklagten, nach England zu reisen und in London zu heiraten. Sie fuhren demgemäß nach England. Dort wurde ihnen die Einreiseerlaubnis verweigert. Sie wurden nach Holland abgeschoben und von dort nach Deutschland ausgewiesen.

Die Strafkammer hat in der Reise der Angeklagten nach England unter den genannten Umständen ein versuchtes Verbrechen nach §§. 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des BlutschG, 43 StGB erblickt.

Die Revision meint, die Angeklagte habe im Ausland keinerlei auf die Eheschließung abzielende Schritte unternommen; ihre Reise nach England sei deshalb nur als eine straflose Vorbereitungshandlung und nicht als ein Versuch der Rassenohnde zu beurteilen.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die Bestrafung eines im Ausland zur Umgehung des Blutschutzgesetzes begangenen Verbrechens aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des BlutschG nach den deutschen Gesetzen ist zulässig. Dies ergibt sich aus der in dem Gesetz selbst enthaltenen Sonderbestimmung. Die genannten Bestimmungen stellen insoweit eine Erweiterung der in § 4 Abs. 2 StGB aufgezählten Ausnahmen vom Verbot der Strafverfolgung in § 4 Abs. 1 StGB dar.

Ob eine Versuchs- oder eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen oder Vergehen vorliegt, läßt sich nur auf Grund des im einzelnen Fall festgestellten Sachverhalts beurteilen (RGSt Bd. 70 S. 151 [157]).

Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, daß eine strafbare Versuchshandlung dann gegeben sei, wenn die Handlung auch nur ein Tatbestandsmerkmal der geplanten Straftat verwirk-

liche. Eine derartige Verwirklichung kann schon in einer solchen Handlung erblickt werden, die „vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung des Verbrechens oder Vergehens für die natürliche Auffassung als Bestandteil des Tatbestandes erscheint“ - RGSt Bd.51 S.341 [342]. Zum Tatbestand des von der Angeklagten geplanten Verbrechens gehört neben den sonstigen Voraussetzungen äußerlich die „Eheschließung im Ausland“ und nach der inneren Tatseite der Wille, das Blutschutzgesetz zu umgehen. Um die geplante „Ehe im Ausland“ schließen zu können, mußte die in Hamburg wohnende Angeklagte ins Ausland reisen; und diese Reise war für sie auch nötig, um das Blutschutzgesetz zu umgehen. Die unter diesen vom Landgericht festgestellten Umständen und Absichten bis zu einem Land, dessen Gesetze die Eheschließung zuließen, vollzogene Reise steht mit der die Vollendung des Verbrechens darstellenden Art der Eheschließung - zu der sie nach dem Willen der Angeklagten unmittelbar führen sollte - in so engen und zwangsmäßigen Zusammenhang, daß sie bei natürlicher Betrachtung mit dieser als eine einheitliche Handlung, mithin als ein Bestandteil des Tatbestandes des beabsichtigten Verbrechens selbst erscheint - vgl. RGSt Bd.71 S.152 [153].

Deshalb bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme der Strafkammer, die Angeklagte habe in diesem Falle mit dem Aufsuchen des Auslandes bereits die Ausführung des Verbrechens begonnen und nicht nur - wie die Revision meint - eine Vorbereitungs-handlung dazu begangen.

Rechtsirrtunsfrei hat die Strafkammer auch festgestellt, daß ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch nicht vorliege.

Da die Nachprüfung (§ 352 StPO) der angegriffenen Entscheidung auch sonst keinen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung nötigen Rechtsfehler ergeben hat, ist die Revision verworfen worden.

gez. Bumke

Scheurlen

Schoerlin

Guth

von Dohnanyi